

BLAUER ENGEL

Das Umweltzeichen



Tapeten und Raufaser überwiegend aus Papier-Recycling

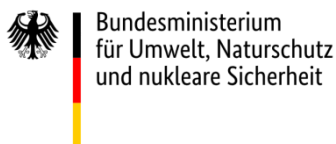
DE-UZ 35

Vergabekriterien

Ausgabe Juni 2014

Version 6

Getragen wird das Umweltzeichen durch die folgenden Institutionen:



Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ist Zeicheninhaber und informiert regelmäßig über die Entscheidungen der Jury Umweltzeichen.



Das Umweltbundesamt fungiert mit dem Fachgebiet „Ökodesign, Umweltkennzeichnung, Umweltfreundliche Beschaffung“ als Geschäftsstelle der Jury Umweltzeichen und entwickelt die fachlichen Kriterien der Vergabekriterien des Blauen Engel.



Die Jury Umweltzeichen ist das unabhängige Beschlussgremium des Blauen Engel mit Vertretern aus Umwelt- und Verbraucherverbänden, Gewerkschaften, Industrie, Handel, Handwerk, Kommunen, Wissenschaft, Medien, Kirchen, Jugend und Bundesländern.



Die RAL gGmbH ist die Zeichenvergabestelle. Sie organisiert im Prozess der Kriterienentwicklung die unabhängigen Expertenanhörungen, d.h. die Einbindung der interessierten Kreise.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

RAL gGmbH

RAL UMWELT

Fränkische Straße 7

53229 Bonn

Tel: +49 (0) 228 / 6 88 95 - 0

E-Mail: umweltzeichen@ral.de

www.blauer-engel.de

Version 1 (06/2014): Erstausgabe, Laufzeit bis 31.12.2018
Version 2 (01/2018): Verlängerung ohne Änderung um 4 Jahre bis 31.12.2022
Version 3 (04/2020): Änderung in Abschnitt 3.7
Version 4 (12/2021): Verlängerung ohne Änderung um 1 Jahr bis 31.12.2023
Version 5 (01/2023): Verlängerung ohne Änderungen um 1 Jahr bis 31.12.2024
Version 6 (01/2024): Verlängerung ohne Änderung, Laufzeit bis 31.12.2025

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Vorbemerkung	4
1.2	Hintergrund	4
1.3	Ziele des Umweltzeichens	4
2	Geltungsbereich	5
3	Anforderungen und Nachweise	5
3.1	Einsatz von Altpapier	5
3.1.1	Papiertapeten	5
3.1.2	Raufasertapeten	5
3.2	Hilfsmittel	6
3.3	Formaldehyd	6
3.4	Schleimverhinderungsmittel und Konservierungsmittel	6
3.5	Azofarbstoffe	7
3.6	Schwermetalle	7
3.7	Eingesetzte Stoffe und Gemische	7
3.8	Aufbereitung der Altpapiere	8
3.9	Herkunft der Primärfasern	9
3.10	Ausschluß von Inhaltsstoffe	9
3.11	Hinweis	9
4	Zeichennehmer und Beteiligte	10
5	Zeichenbenutzung	10
Anhang A	Auszug aus Altpapier, Liste der Deutschen Standardsorten und ihre Qualitäten .	11

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Die Jury Umweltzeichen hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, dem Umweltbundesamt und unter Einbeziehung der Ergebnisse der von der RAL gGmbH einberufenen Expertenanhörungen diese Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens beschlossen. Mit der Vergabe des Umweltzeichens wurde die RAL gGmbH beauftragt.

Für alle Produkte, soweit diese die nachstehenden Bedingungen erfüllen, kann nach Antragstellung bei der RAL gGmbH auf der Grundlage eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages die Erlaubnis zur Verwendung des Umweltzeichens erteilt werden.

Das Produkt muss alle gesetzlichen Anforderungen des Landes erfüllen, in dem es in den Verkehr gebracht werden soll. Der Antragsteller muss erklären, dass das Produkt diese Bedingung erfüllt.

1.2 Hintergrund

Die Verwendung von Altpapier bei der Herstellung von Tapeten trägt zur Schonung der Ressourcen, insbesondere des Ökosystems Wald, dem Schutz des Klimas und zur Verminderung des Abfallaufkommens bei, besonders beim Einsatz von Altpapier aus haushaltsnaher und gewerblicher Erfassung. Außerdem werden die mit der Zellstoff- und Holzstofferzeugung verbundenen Umweltbelastungen vermindert.

Beim ökologischen Systemvergleich schneiden Papierprodukte aus Altpapier gegenüber Papierprodukten aus Primärfasern, die Holz als Faserrohstoffquelle nutzen, im Hinblick auf die Aspekte Ressourcenverbrauch, Abwasserbelastung, Wasser- und Energieverbrauch wesentlich günstiger ab.

1.3 Ziele des Umweltzeichens

Sofern Frischfasern aus Holz für die Herstellung von Tapeten oder Raufaser anteilig eingesetzt werden, ist es aus ökologischer Sicht zwingend, dass das Holz dafür aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und Forstwirtschaftsbetrieben stammt, die nach hohen ökologischen und sozialen Standards arbeiten. Holzentnahme aus besonders schützenswerten Wäldern, wie z.B. tropischen oder borealen Urwäldern, ist nicht akzeptabel. Der FSC-Standard hat bei der Faserzertifizierung aus ökologischer Sicht eine hohe Wertigkeit. Die Jury Umweltzeichen erwartet, dass der PEFC-Standard im Hinblick auf die Anforderungen zum Plantagenbetrieb, zum Ausschluss von genmanipulierten Organismen sowie zum verantwortlichen Umgang mit Urwäldern während der Geltungsdauer der Vergabekriterien weiterentwickelt wird. Sie wird dies bei der Revision besonders berücksichtigen.

Daher werden im Erklärfeld folgende Vorteile für Umwelt und Gesundheit genannt:



www.blauer-engel.de/uz35

- energie- und wassersparend hergestellt
- überwiegend aus Altpapier
- besonders schadstoffarm

2 Geltungsbereich

Diese Vergabekriterien gelten für

- a) Papiertapeten aus Tapetenrohpapier nach DIN 6730,
- b) für Raufaser nach DIN 6730.

3 Anforderungen und Nachweise

Mit dem auf der ersten Seite abgebildeten Umweltzeichen können die unter Abschnitt 2 genannten Produkte gekennzeichnet werden, sofern diese den folgenden Anforderungen entsprechen:

3.1 Einsatz von Altpapier

Die Produkte gemäß Abschnitt 2 müssen unter Einsatz von Altpapier hergestellt sein.

Altpapier ist der Oberbegriff für Papiere und Pappen, die nach Gebrauch oder Verarbeitung erfassbar anfallen.

Die Spezifikation der Altpapiersorten ist im Anhang A der Vergabekriterien DE-UZ 35 aufgeführt. Ohne Berücksichtigung von eingearbeiteten Holzfasern muss der eingesetzte Altpapieranteil:

3.1.1 Papiertapeten

bei Papiertapeten mindestens 600 kg Altpapier pro 1.000 kg gefertigten Neupapiers (Gewicht luto) betragen. Davon müssen wiederum mindestens 50% aus Altpapier der unteren, mittleren und krafthaltigen Altpapiersorten (Gruppen 1, 2, 4 und Sondersorten 5 - ausgenommen die Einzelsorte 4.07) bestehen;

3.1.2 Raufasertapeten

Raufasertapeten müssen zu 100 % aus Altpapier bestehen. Davon müssen wiederum mindestens 50 % aus Altpapier der unteren und mittleren Altpapiersorten (Gruppen 1, 2) bestehen.

Nachweis

Der Antragsteller gibt den durchschnittlichen Anteil der verwendeten Papiersorten der Gruppen 1, 2, 3, 4 und 5 in der Anlage 1 zum Vertrag nach DE-UZ 35 aufgeführten Übersicht A an, und erklärt die Einhaltung der Anforderung 3.1.

Die Richtigkeit der Angaben in der Anlage 1a zum Vertrag wird einmal jährlich gemäß Anlage 6 der Vergabekriterien

- *von einer von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAKKS) für ISO 14001 akkreditierten Zertifizierungsstelle mit dem Scope für Papierfabriken (NACE 17.12) oder*
- *von einem für diesen Scope (NACE 17.12) von der Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH (DAU) gemäß Umweltauditgesetz zugelassen Umweltgutachter oder*
- *einem akkreditierten FSC-Zertifizierer oder*
- *einem vom UBA anerkannten Experten auf dem Gebiet der Faserrohstoffe, Altpapiersorten und der Altpapierverwertung bestätigt.*

Der Antragsteller legt ein Produktmuster vor.

3.2 Hilfsmittel

Für die Herstellung der Tapeten dürfen keine chemischen Hilfsmittel eingesetzt werden, die Glyoxal oder Formaldehyd als konstitutionelle Bestandteile enthalten oder Formaldehyd abspalten können.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung 3.2 in der Anlage 1 zum Vertrag.

3.3 Formaldehyd

Bei der Herstellung von Raufaser- oder Papiertapeten darf kein Formaldehyd bzw. dürfen keine formaldehydhaltigen oder formaldehydabspaltenden Chemikalien eingesetzt werden.

Nachweis:

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in der Anlage 1 zum Vertrag.

3.4 Schleimverhinderungsmittel und Konservierungsstoffe

Bei der Herstellung der Produkte dürfen als Schleimverhinderungsmittel und Konservierungsstoffe nur solche Stoffe eingesetzt werden, die gemäß BiozidVO 528/2012 genehmigt wurden (EU-Liste der genehmigten Wirkstoffe; ehem. Aufnahme in den Anhang I der BiozidRL 98/09 EG) oder als notifizierte alte Wirkstoffe für die jeweilig zutreffende Biozid-Produktart noch im EU-Altwirkstoffprogramm geprüft werden.

Als Biozidprodukte dürfen nur solche verwendet werden, die für die jeweilige Verwendung zugelassen wurden. Produkte, die alte Wirkstoffe enthalten, die noch im EU-Prüfverfahren sind, dürfen bis zur Entscheidung auch ohne Zulassung weiterverwendet werden.

Darüber hinaus dürfen die Produkte keine Wirkstoffe enthalten, die nach Art. 10 der BiozidVO 528/2012 zur Substitution vorgesehen sind.

Bis zum jeweiligen Wirksamwerden der Zulassungspflicht für Biozid-Produkte mit alten Wirkstoffen sind nur die Stoffe erlaubt, die zusätzlich in der XXXVI. Empfehlung des BfR aufgeführt sind.

Nicht verwendet werden dürfen die Stoffe:

	CAS-Nr.
• Natriumhexafluorosilikat	[16893-85-9]
• N(α -(1-Nitroethyl)benzyl)-ethylendiamin	[14762-38-0]
• Mischung aus	
♦ Tris-(hydroxymethyl)-nitromethan,	[126-11-4]
♦ 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on	[26172-55-4]
♦ 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on	[2682-20-41]
• Tetramethylthiuramdisulfid	[137-26-8]
• Nanosilber	[7440-22-4]

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung 3.4 und gibt in Anlage 1 zum Vertrag nach DE-UZ 35 an, welche Schleimverhinderungsmittel und Konservierungsstoffe gemäß der IUPAC-Bezeichnung in welcher Menge pro kg Produkt verwendet werden.

3.5 Azofarbstoffe

Als Farbmittel dürfen keine Azofarbstoffe eingesetzt werden, die eines der in der Richtlinie 2002/61/EWG oder in der TRGS 614 genannten Amine abspalten können.

Nachweis

Der Antragsteller weist die Einhaltung der Anforderung 3.5 durch Vorlage einer Erklärung des Farbmittellieferanten nach Anlage 2 zum Vertrag nach DE-UZ 35 nach.

3.6 Schwermetalle

Es dürfen keine Farbmittel (d.h. Pigmente oder Farbstoffe) eingesetzt werden, die Quecksilber-, Blei-, Cadmium- oder Chrom VI-Verbindungen als konstitutionelle Bestandteile enthalten.

Nachweis

Der Antragsteller weist die Einhaltung der Anforderung 3.6 durch Vorlage einer Erklärung des Farbmittellieferanten nach Anlage 2 zum Vertrag nach DE-UZ 35 nach.

3.7 Eingesetzte Stoffe und Gemische

Es dürfen keine Farbmittel, Oberflächenveredelungsmittel, Hilfs- und Beschichtungsmittel eingesetzt werden,

- a) die gemäß den Kriterien der EG-Verordnung 1272/2008¹ (oder der Richtlinie 67/548/EWG) mit den in der folgenden Tabelle genannten H-Sätzen (R-Sätzen) gekennzeichnet sind oder die die Kriterien für eine solche Kennzeichnung erfüllen².
- b) oder die entsprechend der jeweils gültigen Fassung der TRGS 905³ als krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe eingestuft sind.

EG-Verordnung 1272/2008 (GHS-Verordnung)	Richtlinie 67/548/EWG (Stoffrichtlinie)	Wortlaut
Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe		
H340	R46	Kann genetische Defekte verursachen.
H341	R68	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (GHS-Verordnung).

Die GHS-Verordnung (Globally Harmonized System), die am 20.01.2009 in Kraft getreten ist, ersetzt die alten Richtlinien 67/548/EWG (Stoff-RL) und 1999/45/EG (Zubereitungs-RL). Danach erfolgt die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung für Stoffe bis zum 01. Dezember 2010 gemäß der RL 67/548/EWG und für Gemische (vormals Zubereitungen) bis zum 01. Juni 2015 gemäß der RL 1999/45/EG. Nach diesen Daten muss jeweils die GHS-Verordnung angewendet werden. Bis zum 01. Juni 2015 sind für Stoffe sowohl die neuen Gefahrenhinweise (H-Sätze) als auch die vormals gültigen Risiko-Sätze (R-Sätze) anzugeben (Sicherheitsdatenblatt).

² Die harmonisierten Einstufungen und Kennzeichnungen gefährlicher Stoffe finden sich in Anhang VI, Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS-Verordnung). Tabelle 3.1 nennt die Einstufungen und Kennzeichnungen nach dem neuen System unter Verwendung von H-Sätzen, Tabelle 3.2 nennt die Einstufungen und Kennzeichnungen nach dem alten System unter Verwendung von R-Sätzen. Die GHS-Verordnung findet beispielsweise unter: <http://www.reach-info.de/ghs>

³ http://www.baua.de/nn_16812/de/Themen-von_-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/pdf/TRGS-905.pdf

EG-Verordnung 1272/2008 (GHS-Verordnung)	Richtlinie 67/548/EWG (Stoffrichtlinie)	Wortlaut
H350	R45	Kann Krebs erzeugen.
H350i	R49	Kann bei Einatmen Krebs erzeugen.
H351 ⁴	R40	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H360F	R60	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H360D	R61	Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
H360FD	R60/61	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
H360Fd	R60/63	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H360Df	R61/62	Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H361f	R62	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H361d	R63	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H361fd	R62/63	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
Sensibilisierende Stoffe		
H317	R43	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Nachweis:

Der Antragsteller weist die Einhaltung der Anforderung durch Vorlage von Erklärungen der Lieferanten von chemischen Additiven gemäß Anlage 3 zum Vertrag nach DE-UZ 35 nach. Die Erklärungen müssen vom Leiter der Produktentwicklung des jeweiligen Unternehmens oder einer vergleichbaren technischen Abteilung unterschrieben sein. Auf Verlangen der RAL gGmbH sind die relevanten Sicherheitsdatenblätter bereitzustellen.

3.8 Aufbereitung der Altpapiere

Bei der Aufarbeitung der Altpapiere muss auf Chlor, halogenierte Bleichchemikalien und biologisch schwer abbaubare Komplexbildner wie z.B. Ethylendiamintetraessigsäure (EDTA) und Diethylentriaminpentaessigsäure (DTPA) vollständig verzichtet werden. Optische Aufheller dürfen zur Herstellung und Veredelung der Produkte nicht eingesetzt werden. Zusätzlicher Faserstoffbedarf darf nur mit Primärfasern gedeckt werden, die unter vollständigem Verzicht auf optische Aufheller, Chlor und halogenierte Bleichchemikalien hergestellt werden.

⁴ Ausgenommen Titandioxid, da sich die Einstufung nur auf einatembare Stäube bezieht.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung 3.8. Zusätzlich gibt er die verwendeten Bleichchemikalien und Komplexbildner gemäß der in Anlage 1 zum Vertrag nach DE-UZ 35 aufgeführten Übersicht B an.

3.9 Herkunft der Primärfasern

Die Herkunft des Holzes für die eingesetzten Primärfasern muss belegt sein. Das Holz muss aus Wäldern stammen, die nachweislich nach den Grundsätzen einer nachhaltigen Forstwirtschaft bewirtschaftet werden. Die jeweiligen Forstbetriebe müssen nach hohen ökologischen und sozialen Standards arbeiten und entsprechend zertifiziert sein. Der FSC-Standard hat aus ökologischer Sicht eine hohe Wertigkeit.

Hölzer aus regionalen naturnah wirtschaftenden Forstbetrieben tragen darüber hinaus zur Vermeidung langer Transportwege bei, die ökologisch von Nachteil sind. Holzentnahme aus besonders schützenswerten Wäldern, wie z.B. tropischen oder borealen Urwäldern, ist nicht akzeptabel.

Nachweis

Der Antragsteller nennt den oder die Hersteller der Primärfasern und macht Angaben zur Herkunft der eingesetzten Hölzer in der Anlage 1 zum Vertrag.

Er legt die entsprechende Faserzertifizierung vor.

Die Richtigkeit der Angaben in der Anlage 1a zum Vertrag wird einmal jährlich gemäß Anlage 6 der Vergabekriterien

- *von einer von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkKS) für ISO 14001 akkreditierten Zertifizierungsstelle mit dem Scope für Papierfabriken (NACE 17.12) oder*
- *von einem für diesen Scope (NACE 17.12) von der Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH (DAU) gemäß Umweltauditgesetz zugelassen Umweltgutachter oder*
- *einem akkreditierten FSC-Zertifizierer oder*
- *einem vom UBA anerkannten Experten auf dem Gebiet der Faserrohstoffe, Altpapiersorten und der Altpapierverwertung*

bestätigt.

3.10 Ausschluß von Inhaltsstoffe

Die Produkte gemäß Abschnitt 2 dürfen keine Inhaltsstoffe enthalten, die nach der Gefahrstoffverordnung eine Kennzeichnung des Produktes notwendig machen.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung 3.10 in der Anlage 1 zum Vertrag.

3.11 Hinweis

Auf der Verpackung der Produkte ist folgender Hinweis anzubringen (sinngemäß):
„Überstrichene Raufaser und gebrauchte Tapeten sind mit dem Restmüll zu entsorgen“.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung 3.11 in der Anlage 1 zum Vertrag.

4 Zeichennehmer und Beteiligte

Zeichennehmer sind Hersteller von Produkten gemäß Abschnitt 2.

Beteiligte am Vergabeverfahren:

- RAL gGmbH für die Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel,
- das Bundesland, in dem sich die Produktionsstätte des Antragstellers befindet,
- das Umweltbundesamt, das nach Vertragsschluss alle Daten und Unterlagen erhält, die zur Beantragung des Blauen Engel vorgelegt wurden, um die Weiterentwicklung der Vergabekriterien fortführen zu können.

5 Zeichenbenutzung

Die Benutzung des Umweltzeichens durch den Zeichennehmer erfolgt aufgrund eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages.

Im Rahmen dieses Vertrages übernimmt der Zeichennehmer die Verpflichtung, die Anforderungen gemäß Abschnitt 3 für die Dauer der Benutzung des Umweltzeichens einzuhalten.

Für die Kennzeichnung von Produkten gemäß Abschnitt 2 werden Zeichenbenutzungsverträge abgeschlossen. Die Geltungsdauer dieser Verträge läuft bis zum 31.12.2025.

Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.2025 bzw. 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird.

Eine Weiterverwendung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.

Der Zeichennehmer kann die Erweiterung des Benutzungsrechtes für das Kennzeichnungsberechtigte Produkt bei der RAL gGmbH beantragen, wenn es unter einem anderen Marken-/Handelsnamen und/oder anderen Vertriebsorganisationen in den Verkehr gebracht werden soll.

In dem Zeichenbenutzungsvertrag ist festzulegen:

- Zeichennehmer (Hersteller)
- Marken-/Handelsname, Produktbezeichnung
- Inverkehrbringer (Zeichenanwender), d. h. die Vertriebsorganisation.

© 2024 RAL gGmbH, Bonn

Anhang A Auszug aus Altpapier, Liste der Deutschen Standardsorten und ihre Qualitäten

(gemäß der jeweils geltenden Fassung der DIN EN 643)

Herausgegeben vom:

- Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft e.V., Köln
- Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V., Bonn
- Verband Deutscher Papierfabriken, Bonn

Die Altpapiersorten

Gruppe 1:	Untere Sorten
1.01	Unsortiertes gemischtes Altpapier, unerwünschte Stoffe entfernt Eine Mischung verschiedener Papier- und Pappesorten ohne Begrenzung der Anteile an kurzfaserigem Material.
1.02	Sortiertes gemischtes Altpapier Eine Mischung verschiedener Papier- und Pappenqualitäten, die maximal 40% an Zeitungen und Illustrierten enthält.
1.03	Graukarton Bedruckter und unbedruckter, weiß gedeckter und ungedeckter grauer Karton oder gemischter Karton, frei von Wellpappe.
1.04	Kaufhausaltpapier Gebrauchte Papier- und Kartonverpackungen, die mindestens 70% Wellpappe enthalten, Rest Vollpappe und Packpapier.
1.05	Alte Wellpappe-Verpackungen Gebrauchte Verpackungen und Bogen aus Wellpappe verschiedener Qualitäten.
1.06	Unverkaufte Illustrierte Unverkaufte Illustrierte, mit oder ohne Kleberücken.
1.06.01	Unverkaufte Illustrierte ohne Kleberücken Unverkaufte Illustrierte ohne Kleberücken.
1.07	Telefonbücher Neue und gebrauchte Telefonbücher, ohne Begrenzung des Anteils von durchgefärbten Seiten, mit und ohne Kleberücken. Späne erlaubt.
1.08	Zeitungen und Illustrierte 1, gemischt Eine Mischung aus Zeitungen und Illustrierten, die mindestens 50% Zeitungen enthält, mit oder ohne Kleberücken.
1.09	Zeitungen und Illustrierte 2, gemischt Eine Mischung aus Zeitungen und Illustrierten, die mindestens 60% Zeitungen enthält, mit und ohne Kleberücken.
1.10	Zeitungen und Illustrierte, gemischt Eine Mischung aus Illustrierten und Zeitungen, die mindestens 60% Illustrierte enthält, mit und ohne Kleberücken.

1.11	Deinkingware ⁵ Sortiertes grafisches Papier aus haushaltsnaher Erfassung, Zeitungen und Illustrierte mit einem Mindestanteil von jeweils 40%. Der prozentuale Anteil von nicht deinkbarem Papier sollte im Laufe der Zeit auf 1,5% reduziert werden. Der jeweilige prozentuale Anteil ist zwischen Käufer und Verkäufer zu vereinbaren.
------	---

Gruppe 2:	Mittlere Sorten
2.01	Zeitungen Zeitungen, die maximal 5% durchgefärbte Zeitungen oder durchgefärbte Beilagen enthalten.
2.02	Unverkaufte Zeitungen Unverkaufte Zeitungen, frei von nachträglich hinzugefügten durchgefärbten Beilagen oder durchgefärbten Werbeprospekten.
2.02.01	Unverkaufte Zeitungen, Flexodruck unzulässig Unverkaufte Tageszeitungen, frei von nachträglich hinzugefügten durchgefärbten Beilagen oder durchgefärbten Werbeprospekten, Schnüre zugelassen. Flexobedrucktes Material unzulässig.
2.03	Weißer Späne mit leichtem Andruck Weißer Späne mit leichtem Andruck, überwiegend aus holzhaltigem Papier.
2.03.01	Weißer Späne mit leichtem Andruck, ohne Kleberücken Weißer Späne mit leichtem Andruck, überwiegend aus holzhaltigem Papier, ohne Kleberücken.
2.04	Weißer Späne, stark bedruckt Weißer Späne, stark bedruckt, überwiegend aus holzhaltigem Papier.
2.04.01	Weißer Späne, stark bedruckt Weißer Späne, stark bedruckt, überwiegend aus holzhaltigem Papier, ohne Kleberücken.
2.05	Sortiertes Büroaltpapier Sortiertes Büroaltpapier.
2.06	Bunte Akten Schriftwechsel auf Druck- und Schreibpapier, gemischt durchgefärbte Papiere, bedrucktes oder unbedrucktes Druck- oder Schreibpapier. Frei von Kohlepapier und Aktenordnern.
2.07	Weißer Bücher, holzfrei Bücher, einschließlich Buchfehldrucken, ohne harte Buchdeckel, überwiegend aus holzfreiem weißem Papier, ausschließlich schwarz bedruckt. Der Anteil an gestrichenem Papier beträgt maximal 10%.

⁵ Die aktuelle Sondervereinbarung zum Störstoffgehalt entnehmen Sie bitte der Originalliste.

2.08	Bunte Illustrierte, holzfrei Gestrichene oder ungestrichene Illustrierte, weiß oder durchgefärbt, frei von harten Deckeln, Kleberücken, nicht dispergierbaren Druckfarben und Klebstoffen, Posterpapieren oder Etiketten. Stark bedruckte Beilagen und durchgefärbte Späne sind zugelassen. Der Anteil an holzhaltigen Papieren beträgt maximal 10%.
2.09/zukünftig 5.09	Selbstdurchschreibepapiere Selbstdurchschreibende Papiere.
2.10	Gebleichter, PE-beschichteter Karton, holzfrei PE-beschichteter Karton, gebleicht, holzfrei, von Kartonherstellern und -verarbeitern.
2.11	Anderer PE-beschichteter Karton Ungebleichter Karton oder ungebleichtes Papier von Kartonherstellern und -verarbeitern ist zugelassen.
2.12	Endlosformulare, holzhaltig Endlosformulare, holzhaltig nach Farben sortiert, dürfen rezyklierte Fasern enthalten.

Gruppe 3:	Bessere Sorten
3.01	Gemischte hellbunte Druckspäne Gemischte hellbunte Druckspäne aus Druck- und Schreibpapier, hellbunt durchgefärbt, die mindestens 50% holzfreies Papier enthalten.
3.02	Gemischte hellbunte Druckspäne, holzfrei Gemischte hellbunte Druckspäne, holzfrei, aus Druck- und Schreibpapier, hellbunt durchgefärbt, die mindestens 90% holzfreies Papier enthalten.
3.03	Buchbinderspäne, holzfrei Weiße holzfreie Späne mit Kleberücken und leichtem Andruck, frei von durchgefärbten Papieren. Sie dürfen maximal 10 % holzhaltiges Papier enthalten.
3.04	Weiße Späne mit leichtem Andruck, holzfrei Weiße, holzfreie Späne ohne Kleberücken, mit leichtem Andruck, frei von nassfestem Papier und durchgefärbtem Papier.
3.05	Weiße Akten, holzfrei Weißes Schreib- und Druckpapier, sortiert, holzfrei, aus Büro-Archiven, frei von Kassenblocks, Kohlepapier und nicht wasserlöslichen Kleberücken.
3.06	Weiße Geschäftsformulare Weiße, holzfreie, bedruckte Geschäftsformulare.
3.07	Weiße Endlosformulare, holzfrei Weiße Endlosformulare, holzfrei, frei von Selbstdurchschreibepapier und Kleberücken
3.08	Gebleichter Sulfatkarton, bedruckt Stark bedruckter Sulfatkarton, gebleicht ohne Kleberücken, sowie ohne kunststoffbeschichtete oder gewachste Materialien.

3.09	Gebleichter Sulfatkarton mit leichtem Andruck, ohne Kleberücken, sowie ohne Kunststoff-beschichtete oder gewachste Materialien.
3.10	Multidruck Holzfreies, gestrichenes Papier, frei von nassfestem oder durchgefärbtem Papier, mit leichtem Andruck.
3.11	Weißer mehrlagiger Karton, stark bedruckt (Chromoersatzkarton) Abschnitte von stark bedrucktem, weißem, mehrlagigen Karton. Bestehend aus Zellstoff, Holzschliff- oder TMP-Lagen, jedoch keine grauen Lagen.
3.12	Weißer mehrlagiger Karton, mit leichtem Andruck (Chromoersatzkarton) Abschnitte von weißem, mehrlagigem Karton mit leichtem Andruck. Bestehend aus Zellstoff, Holzschliff- oder TMP-Lagen, jedoch keine grauen Lagen
3.13	Weißer mehrlagiger Karton, unbedruckt (Chromoersatzkarton) Abschnitt von unbedrucktem, weißem, mehrlagigem Karton. Bestehend aus Zellstoff, Holzschliff- oder TMP-Lagen, jedoch keine grauen Lagen.
3.14	Weißes Zeitungsdruckpapier Späne und Zeitungsrotationsabrisse unbedruckt, weiß, frei von Illu Druckpapier.
3.15	Weißes gestrichenes und ungestrichenes Papier, holzhaltig Späne und Rotationsabrisse von unbedrucktem, gestrichenem und ungestrichenem Papier, holzhaltig, weiß.
3.15.01	Weißes gestrichenes Papier, holzhaltig Weißes gestrichenes Papier, holzhaltig, Späne und Rotationsabrisse von gestrichenem Papier, holzhaltig, weiß.
3.16	Weißes, gestrichenes Papier, holzfrei, ohne Kleberücken Späne und Abrisse von gestrichenem Papier, holzfrei, weiß, unbedruckt, ohne Kleberücken
3.17	Weißes Späne Späne und Abrisse von unbedrucktem Papier, weiß, frei von Zeitungs- und Illu-Druckpapier, die mindestens 60% holzfreies Papier enthalten, maximal 10% gestrichenes Papier sind zugelassen, ohne Kleberücken.
3.18	Weißes Späne, holzfrei Späne und Abrisse von unbedrucktem Papier, holzfrei, weiß, maximal 5% gestrichenes Papier ist zugelassen, ohne Kleberücken.
3.18.01	Weißes ungestrichene Späne, holzfrei Weißes ungestrichene Späne, holzfrei, Späne und Abrisse von unbedrucktem Papier, holzfrei, weiß, frei von gestrichenen Papieren, ohne Kleberücken.
3.19	Gebleichter Sulfatkarton, unbedruckt Unbedruckter Boden von gebleichtem Sulfatkarton, ohne Kleberücken, sowie ohne Kunststoff-beschichtete oder gewachste Materialien.

Gruppe 4:	Krafthaltige Sorten
4.01	Neue Späne aus Wellpappe Neue Späne aus Wellpappe mit Decken aus Kraft- oder Testlinern.
4.01.01	Unbenutzte Kraftwellpappe Unbenutzte Verpackungen, Bogen und Späne aus Wellpappe, ausschließlich mit Kraftlinern. Welle aus Zellstoff oder Halbzellstoff.
4.01.02	Unbenutzte Wellpappe Unbenutzte Verpackungen, Bogen und Späne aus Wellpappe mit Decken aus Kraft- oder Testlinern.
4.02	Gebrauchte Kraftwellpappe 1 Gebrauchte Verpackungen aus Wellpappe, Decken ausschließlich mit Kraftlinern, Welle aus Zellstoff oder Halbzellstoff.
4.03	Gebrauchte Kraftwellpappe 2 Gebrauchte Verpackungen aus Wellpappe, mit Decken aus Kraftlinern oder Testlinern, wobei jedoch mindestens eine Decke aus Kraftlinern hergestellt ist.
4.04	Gebrauchte Kraftpapiersäcke Saubere, gebrauchte Kraftpapiersäcke, nassfest und nicht nassfest.
4.04.01	Gebrauchte Kraftpapiersäcke mit kunststoffbeschichteten Papieren Saubere, gebrauchte Kraftpapiersäcke, nassfest oder nicht nassfest, Kunststoff-beschichtete Papier sind zugelassen.
4.05	Unbenutzte Kraftpapiersäcke Unbenutzte Kraftpapiersäcke, nassfest oder nicht nassfest.
4.05.01	Unbenutzte Kraftpapiersäcke mit kunststoffbeschichteten Papieren Unbenutzte Kraftpapiersäcke, nassfest oder nicht nassfest, Kunststoff beschichtete Papiere sind zugelassen.
4.06	Gebrauchte Kraftpapier Kraftpapier und -pappe, gebraucht, naturfarbig oder hell.
4.07	Unbenutztes Kraftpapier, Späne und anderer Kraftpapiere und -pappen, unbenutzt, naturfarbig.
4.08	Unbenutzter Krafttragekarton Unbenutzter Krafttragekarton, nassfestes Papiere zugelassen.

Gruppe 5:	Sondersorten
5.01	Altpapier, gemischt Unsortiertes Altpapier, getrennt von anderen Materialien gesammelt.
5.02	Verpackungen, gemischt Eine Mischung von unterschiedlichen Arten von gebrauchten Papier- und Pappenverpackungen, frei von Zeitungen und Illustrierten.
5.03	Getränkekartonverpackungen Gebrauchte Getränkekartonverpackungen, einschließlich Kunststoff beschichtete Getränkekartonverpackungen (mit oder ohne Aluminium-Anteil), die mindestens 50% Gewichtsanteile an Fasern beinhalten, Rest Aluminium oder Beschichtungen.

5.04	Kraftpackpapier Gebrauchtes Kraftpackpapier mit Kunststoff-Einlagen, -besprüht oder -beschichtet. Ohne Bitumen- oder Wachsbeschichtungen.
5.05	Nassetiketten Gebrauchte, feuchte Etiketten aus nassfestem Papier, maximal 1% Glas zugelassen und höchstens 50% Feuchtegehalt, ohne andere unerwünschte Stoffe.
5.06	Nassfeste weiße holzfreie Papiere, unbedruckt Unbedruckte, weiße, nassfeste, holzfreie Papiere.
5.07	Nassfeste weiße holzfreie Papiere, bedruckt Bedruckte, weiße, nassfeste, holzfreie Papiere.